

ZUSCHLÄGE JETZT AUCH FÜR ANGEWIESENE MEHRARBEIT

Diskriminierung von Teilzeitkräften hat ein Ende

Miteineram 5.12.2024vom Bundesarbeitsgericht veröffentlichten Entscheidung steht nun auch Beschäftigten, die nicht vollbeschäftigt sind, eine Zahlung von Überstundenzuschlägen für Mehrarbeit zu. Auch wenn die Mehrarbeit durch Zeitausgleich abgegolten wird, so bleiben dennoch der Anspruch auf Zuschläge (siehe § 8 TV-L, auf den seit der Personalräte "Rechtliche Grundlagen"). Da das Finanzministerium von M-V jedoch noch zögert, das Urteil umzusetzen, möchten wir allen Beschäftigten, die davon betroffen sind, dringend empfehlen, ihren Anspruch bei der Personalabteilung schriftlich geltend zu machen. Rückwirkend ist dies für maximal 6 Monate ab Antragstellung möglich. Diese Empfehlung gilt solange, bis durch Entscheidung des Finanzministeriums eine Anerkennung der Zuschläge auch bei Mehrarbeit automatisch anerkannt wird: Anträge können rückwirkend geltend gemacht werden. Überstunden sind zu beantragen und sind mit Bestimmungen für die Berechnung des Zuschlages eine Kopie zu hinterlegen. Sie sich jederzeit gerne weitere Informationen bereitgestellt:

Laut aktueller Einschätzung des Finanzministeriums ist eine Auszahlung von Zuschlägen für Teilzeitbeschäftigte bei Mehrarbeit rechtlich nicht möglich. Die Personalräte behalten sich vor, diese Entscheidung zu prüfen.

Urteil: Zuschläge auf Überstunden stehen auch Teilzeitkräften zu | ver.di

